

Landkreis Ludwigslust-Parchim | PF 160220 19092 Schwerin

Stadt Parchim
Der Bürgermeister
Schuhmarkt 1
19370 Parchim

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim
als untere Rechtsaufsichtsbehörde

Organisationseinheit
Fachdienst Recht, Kommunalaufsicht und Ordnung

Ansprechpartner
Frau Holz

Telefon 03871 722-3008 **Fax** 03871 722-77-3077
E-Mail Roswita.Holz@kreis-lup.de

Aktenzeichen

Dienstgebäude
Parchim

Zimmer
Zi.-Nr. 246

Datum
18.02.2026

Haushaltssatzung und Plan 2026 der Stadt Parchim **Entscheidung**

Sehr geehrter Herr Flörke,

Die am 29.10.2025 beschlossene Haushaltssatzung der Stadt Parchim zum Haushalt 2026 wurde der unteren Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V am 30.10.2025 per Mail angezeigt.

Ergänzende Unterlagen sind letztmalig am 16.02.2026 eingegangen.

Nach Prüfung und Anhörung vom 16.02.2026 und Ihrer Einlassung dazu vom 17.02.2026 ergehen folgende

Entscheidung zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen:

1. Dem unter § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Kredit zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 11.700.000 € wird die Genehmigung gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V zum Teil in Höhe von 8.275.000 € erteilt. Für die verbleibende Festsetzung in Höhe von 3.425.000 € wird die Genehmigung unter dem Vorbehalt der Einzelkreditgenehmigung erteilt.

Die Genehmigungsurkunde ist in der Anlage beigefügt.

2. Die unter § 3 der Haushaltssatzung veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 10.388.000 € werden gemäß § 54 Abs. 4 KV M-V unter der Bedingung, dass die Finanzierung der Maßnahmen gesichert ist, genehmigt.

Rechtsaufsichtliche Anordnung:

3. Gegenüber der Stadt Parchim wird gem. § 82 Abs. 1 KV M-V angeordnet, mir spätestens bis zum 31.03.2026 die Jahresrechnung 2022 mit den entsprechenden Beschlüssen und bis zum 31.12.2026 die festgestellten Jahresrechnungen 2023 und 2024 mit den Beschlüssen dazu zu übersenden.

Begründung:

Die Haushaltssituation stellt sich wie folgt dar:

Die Stadt Parchim führt seit dem Haushaltsjahr 2009 ihren Haushalt nach den Grundsätzen des doppelten Haushalts- und Rechnungswesens. Die Eröffnungsbilanz per 01.01.2009 weist Eigenkapital in Höhe von 111.554.771,69 € aus. Die doppelten Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2021 sind zwischenzeitlich beschlossen und vorgelegt worden. Danach wird zum 31.12.2021 Eigenkapital in Höhe von 145.853.014,10 € ausgewiesen.

Die weiteren Jahresabschlüsse stehen noch aus.

Der Haushalt 2026 ist im Ergebnishaushalt in der Planung nach Rücklagenentnahme nicht ausgeglichen und weist ein Jahresergebnis von -1.748.300 € aus. Die (teilweise vorläufigen) Jahresabschlüsse der Vorjahre weisen einen positiven Ergebnisvortrag in Höhe von rund 21,24 Mio. € aus. Dieser ist ausreichend, um das in der Planung dargestellte Defizite auszugleichen.

Damit ist bei Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen der Haushaltsausgleich des Ergebnishaushaltes gegeben.

Im den geplanten Finanzhaushalt 2026 wird nach den vorgelegten Unterlagen der nach § 43 Abs. 6 KV M-V i. V. m. § 16 Abs.1 Nr.2 GemHVO - Doppik erforderliche Haushaltsausgleich unterjährig nicht erreicht. Hier wird ein Saldo von -5.051.100 € für nach Tilgung ausgewiesen.

Damit stellt sich der Finanzhaushalt unterjährig in beträchtlichem Maße negativ dar.

Die positiven Salden aus Vorjahren reichen (trotz Investitionsfinanzierung in 2024 und 2025 i.H.v. 10.300.000 € insgesamt) aus, den Ausgleich darzustellen. Dies ist nach den vorgelegten Unterlagen auch in 2027 noch gegeben. Ab 2028 wird der Ausgleich des Finanzhaushaltes planungsseitig nicht mehr dargestellt.

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wurden in 2026 i.H.v. 11.700.000 € veranschlagt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird in der Satzung auf 10.388.000 € festgesetzt.

In § 4 der Haushaltssatzung 2026 ist der festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite mit 3.500.000 € ausgewiesen. Der Kassenkredit unterliegt gemäß § 53 Abs. 3 der Kommunalverfassung der Genehmigungspflicht, wenn der Betrag 10 Prozent der laufenden Einzahlungen übersteigt. Die Festsetzung entspricht 9,24 % und ist somit nicht genehmigungspflichtig.

Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit

Die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit gemäß § 17 Absatz 3 Satz 2 der GemHVO-Doppik mittels des rechnerunterstützten Haushaltsbewertungs- und Informationssystems der Kommunen (RUBIKON) weist eine eingeschränkte dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt für 2026 aus.

Zu 1. Investive Kredite

Die Gemeinde darf gem. § 44 Abs. 3 KV M-V Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zweckmäßig wäre. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen nach § 52 Abs. 1 KV M-V bedarf nach § 52 Abs. 2 KV M-V der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

Die Stadt Parchim hat innerhalb der Jahre des Finanzplanungszeitraumes verschiedene umfangreiche Investitionen geplant, welche in ihrem Umfang dazu führen, dass die

vorhandene Liquidität verbraucht wird. Zum Planungszeitraum wurde von Investitionsübertragungen in 2026 aus Vorjahren in Höhe von 12.130.000 € ausgegangen.

Für 2026 sind Investitionsauszahlungen von 4.216.200 € geplant. Die investiven Einzahlungen betragen lt. Plan 4.370.500 €, woraus sich ein positiver unterjähriger investiver Saldo ergibt. Damit ist keine Nettoauszahlung in 2026 aus den Veranschlagungen des Haushaltsjahres 2026 zu verzeichnen, wofür ein investiver Kredit von Nöten wäre.

Aufgrund der Investitionsübertragungen besteht aber eine Finanzierungslücke im investiven Bereich. Die übertragenen Investitionsmaßnahmen sind im Einzelnen benannt und betragen insgesamt netto 12.123.092,02 €.

Die größten Positionen sind für Umbau und Sanierung der Grundschule Goethe mit 2,026 Millionen, mit 1,3 Millionen für den Neubau der Realschule Goethe, mit 2,18 Millionen € für den Neubau des Hortes der Goethe- Grundschule, mit 2,09 Millionen € für den B-Plan Regimentsvorstadt zu verzeichnen.

Diese und die Positionen der Anteile Städtebauliches Sondervermögen mit rund 245 Tausend sowie die Investition in den Moltkeplatz mit 440 Tausend € sind auch für die Genehmigung des Investitionskredites berücksichtigt worden, da sie pflichtige Investitionen betreffen und bereits in Vorjahren begonnen wurden.

Die hierfür veranschlagten Kredite sind teilweise im Vorjahr unter Einzelgenehmigungsvorbehalt gestellt gewesen und wurden nicht abgerufen.

Zuführungen aus dem laufenden positiven Saldo nach § 12 Abs. 4 GemHVO-Doppik sind in den letzten beiden Haushaltsjahren mit insgesamt 10,3 Millionen € erfolgt.

Weitere Mittel, die zur Finanzierung herangezogen werden können, sind nicht im erforderlichen Umfang vorhanden. Gemäß den vorgelegten Planungen ist der positive Vortrag, der derzeit den Haushaltsausgleich in Finanzhaushalt sichert, in 2028 aufgebraucht und der Ausgleich planungsseitig dann nicht mehr gegeben.

Es werden deshalb 8.275.000 € genehmigt. Die momentan vorliegenden Unterlagen lassen die Kreditaufnahme notwendig erscheinen.

Die im weiteren übertragenen Investitionen betreffen mit 700 Tausend € die Beräumung des Illekritweges, wofür die Fördermittel beantragt aber noch nicht entschieden sind sowie überwiegend eine Vielzahl an Straßenbau- und Beleuchtungsinvestitionen.

Gemäß der vorgelegten Planung würde mit der veranschlagten Kreditaufnahme ein positiver Saldo i.H.v. rund knapp 170 Tausend € im investiven Bereich zum 31.12.2026 entstehen. Investive Kredite dürfen gem. § 52 Abs. 1 KV M-V unter der Voraussetzung des § 44 Absatz 3 nur für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie zur Umschuldung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufgenommen werden. Damit ist die Kreditaufnahme um eben diesen Betrag zu hoch angesetzt und nicht genehmigungsfähig.

Die Kreditsumme wäre hier somit um 170 T€ zu kürzen und nicht zu genehmigen. Aufgrund der ausstehenden Fördermittelentscheidungen sind ggfs. weiterhin Investitionsvolumen nicht ausführbar und müssten verschoben oder in der Finanzierung anders veranschlagt werden.

Insofern ist der Bedarf an investiven Kreditaufnahmen für 2026 nicht sicher abschätzbar.

Dies berücksichtigend und aufgrund der nicht mehr gegebenen Leistungsfähigkeit behalte ich mir die Einzelkreditgenehmigung über 3.425.000 € vor.

Die Entscheidung der Genehmigung ergeht gem. § 52 Abs. 4 Nr.2 KV M-V unter dem Vorbehalt der Einzelgenehmigung.

Die Entscheidung zugunsten der Einzelgenehmigung ist verhältnismäßig. Sie ist erforderlich, um die Folgekosten der Investitionen unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Stadt auf das geringste notwendige Maß zu begrenzen. Sie ist ein geeignetes Mittel, da die

Ausführungen der Investitionen ohne Fördermittel bzw. bei nicht zwingender Notwendigkeit den Haushalt perspektivisch über das notwendige Maß belasten und sie ist das mildeste Mittel gegenüber der Versagung der Genehmigung, da die Stadt mit der Beantragung der Einzelgenehmigung die Genehmigungshemmnisse ausräumen kann.

Für die Erteilung der Einzelkreditgenehmigung ist unabdingbar, dass die Investitionen tatsächlich in dem vorgesehenen Volumen realisiert werden können und die Kreditaufnahme notwendig bzw. wirtschaftlich zweckmäßig ist. Mit der Beantragung der Einzelkreditgenehmigung ist dies nachzuweisen.

Zu 2. Verpflichtungsermächtigungen

Die im Haushalt veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 10.388.000 € werden gemäß § 54 Abs.4 KV M-V unter der benannten Bedingung der Bewilligung bzw. Zusicherung der veranschlagten Fördermittel genehmigt.

Die Veranschlagung ist zu Lasten 2027 bis 2029 erfolgt. Neben den Eigenanteilen der Städtebauförderung für das städtebauliche Sondervermögen sind Maßnahmen in den Bereichen Grundschule und Hort, Brandschutz und Straßenbau geplant. Die Maßnahmen sind teilweise unter Inanspruchnahme von Fördermitteln geplant. Soweit diese nicht gesichert sind, ist die Finanzierung der Maßnahmen nicht gesichert und die Verpflichtungsermächtigungen dürfen nicht in Anspruch genommen werden.

Soweit es erklärter Wille der Stadt ist (Beschluss der Stadtvertretung ist dazu notwendig), die Maßnahmen auch ohne die in den Unterlagen dargestellten Fördermittel bzw. bei geringeren als den dargestellten Fördermittelhöhen durchführen zu wollen und damit aus eigenen Mitteln die Finanzierung zu sichern, können abweichend von den vorgelegten Plandaten die Verpflichtungen auch eingegangen werden. Die Stadt ist in diesem Fall verpflichtet, in ihrer Haushaltsführung die Voraussetzungen zu schaffen. Zukünftige Planungen müssen dies berücksichtigen.

Die Genehmigung wird unter der genannten Bedingung erteilt, um die Stadt bei Fördermittelentscheidungen ohne Zeitverzug in die Lage zu versetzen, die umfangreichen Investitionen vertraglich zu sichern.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass eine Zusicherung einer Kreditgenehmigung für die Realisierung aus der Genehmigung der Verpflichtungsermächtigung nicht hergeleitet werden kann.

Zu Vorlage Jahresabschlüsse

Nach § 60 KV M-V beschließt die Gemeindevertretung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres. Bei Einhaltung dieser Frist hätte Parchim inzwischen die Jahresabschlüsse bis einschließlich 2024 festgestellt haben müssen.

Damit ist festzustellen, dass der gesetzlichen Regelung nicht entsprochen wurde.

Bei fehlenden Jahresabschlüssen lässt sich die Haushaltslage nicht verlässlich einschätzen und entspricht nicht der ordnungsgemäßen Haushaltswirtschaft.

Die ergangene Anordnung zur Vorlage der Jahresabschlüsse soll sicherstellen, dass der immer noch bestehende Verzug beseitigt wird.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass ich mir die Rückstellung der Entscheidung zu genehmigungspflichtigen Bestandteilen vorbehalte, soweit zur Vorlage der Jahresrechnungen erneut weitergehender Verzug festzustellen ist.

Mit der rechtsaufsichtlichen Anordnung, die säumigen Jahresabschlüsse vorzulegen, wird eine Entscheidung zugunsten des im Rahmen der Haushaltsdurchführung gegenüber einer Beanstandung des Haushaltsbeschlusses milderen rechtsaufsichtlichen Mittels getroffen. Bei einer Anordnung kann im Gegensatz zur Beanstandung die Haushaltssatzung in Kraft treten. Die Einschränkungen des § 49 KV M-V für die Zeit der vorläufigen Haushaltsführung gelten nach der Veröffentlichung insoweit nicht mehr.

Mit der rechtsaufsichtlichen Anordnung, die gesetzlich geforderten Jahresabschlüsse vorzulegen, wird eine Entscheidung zugunsten der schonendsten, am wenigsten in die Finanzautonomie der Stadt eingreifenden Maßnahme getroffen.

In der Gesamtschau stellt die Anordnung das mildeste Mittel dar, sie ist angemessen und leistbar. Die Terminierung der Daten entspricht dem per Mail abgestimmten Zeitplan und berücksichtigt zusätzlich Ihre Einlassung in Bezug auf die Vorlage der Jahresrechnung 2022. Die Einhaltung der Termine ist insofern als realisierbar zu bewerten.

Sie ist darauf gerichtet und geeignet, die Stadt bei der Schaffung eines gesetzeskonformen Zustands zu unterstützen. Weniger intensiv in die Finanzhoheit eingreifende und dabei gleich geeignete Maßnahmen stehen nicht zur Verfügung.

Mit der erfolgten Anordnung soll sichergestellt werden, dass der in diesem Bereich weiterhin festzustellende Verzug bei der Feststellung der Jahresabschlüsse beseitigt wird. Zudem ist die Notwendigkeit die Jahresabschlüsse festgestellt zu haben, gegeben, um bei Fördermittelentscheidungen nicht schlechter gestellt zu werden. Auf die Schreiben des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern verweise ich.

In Ihrer Einlassung zur Anhörung zur Haushaltsentscheidung haben Sie eine andere Terminierung der Vorlage der Jahresabschlüsse erbeten. Konkret sollte die Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses 2024 nicht zum 31.12.2026, sondern zum 31.03.2027 erfolgen. Begründend wurde angeführt, dass die personelle Ausstattung die anstehenden Aufgaben und die Nachholung der Jahresabschlüsse nicht zum 31.12.2026 gewährleisten kann.

Rechtsaufsichtlich ist das Verständnis für Ihre Darlegungen durchaus gegeben. Allerdings kann die Anordnung das nicht mittragen. Über die Nichteinhaltung der gesetzlichen Fristen hinaus geht die Stadt mit weitergehendem Verzug bei der Feststellung der Jahresrechnungen bei der Berücksichtigung z.B. von Sonderbedarfszuweisungen das Risiko ein, nicht die gemäß Richtlinie mögliche Förderhöhe zu erhalten.

Zusätzlich gehen die fachaufsichtlichen Leitlinien des für Kommunales zuständigen Ministeriums bei weitergehendem Verzug in der Feststellung der Jahresrechnungen davon aus, dass nach pflichtgemäßem Ermessen von einer Anordnung der vorläufigen Haushaltsführung Gebrauch gemacht wird, da die Haushaltslage ohne Jahresrechnungen nicht vollumfänglich beurteilbar ist.

In Wertung dessen wird die Anordnung der Vorlage der Jahresrechnungen entsprechend der o.g. Anordnung als geeignet, erforderlich und angemessen angesehen.

Hinweise

Bezogen auf die vorgelegten unterjährig defizitären Planungen rege ich an, die Veranschlagungen auf das tatsächlich Machbare und zwingend Notwendige zu prüfen und ggfs. zu reduzieren.

Soweit der Haushaltsausgleich, der derzeit nur aufgrund der positiven Vorjahresergebnisse ausgewiesen wird, nicht mehr erreicht wird, sind die Ansätze im Sinne des § 44 KV M-V zu prüfen.

Vorliegend werden wiederholt große Investitionsvolumen übertragen. Dies und die zukünftig unausgeglichene Haushaltslage lassen eine weitergehende Priorisierung der Investitionen

notwendig erscheinen. Die Stadt sollte in ihrer Planung den Umfang der Investitionsvorhaben auf den realistisch auch umsetzbaren Umfang hin prüfen und damit ggfs. die Maßnahmenanzahl reduzieren.

Soweit Veränderungen im geplanten Haushalt auftreten, ist die Nachtragspflicht der Gemeinde gemäß § 48 KV M-V zu prüfen. Soweit die Veränderungen dazu führen, dass der Haushaltsausgleich nicht mehr erreicht wird bzw. Defizite erhöht werden, weise ich auch auf die Notwendigkeit des Haushaltssicherungskonzeptes hin.

Die mir nachgereichten Wirtschaftspläne 2025 der Stadtwerke und der Wobau GmbH habe ich zur Kenntnis genommen.

Für Fragen Ihrerseits stehe ich gern zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheides Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist einzulegen beim Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Der Landrat, Putlitzer Straße 25, 19370 Parchim.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Reumann
FGL Kommunalaufsicht